**Muster-Betriebsvereinbarung zum Einsatz von Bildschirmgeräten**

Zwischen der Geschäftsleitung der ... (Name der Firma) und dem Betriebsrat der ... (Name der Firma) wird folgende Betriebsvereinbarung über den Einsatz von Bildschirmgeräten geschlossen:

**§ 1 Grundsätze der Planung und Einführung**

Die Beteiligung des Betriebsrats bei der Planung, Einführung und Änderung von EDV-Systemen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Vorschläge, Anregungen oder Bedenken des Betriebsrats bei Entscheidungen berücksichtigt werden können und keine betrieblichen Sachzwänge geschaffen werden. Rechtzeitig ist die Unterrichtung des Betriebsrats, wenn sie erfolgt, solange noch unterschiedliche Lösungsalternativen im Interesse der betroffenen Beschäftigten berücksichtigt werden können. Die Unterrichtung erfolgt in allgemein verständlicher Darstellung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

**§ 2 Kommission Arbeitsplatzanalyse und Pflichten des Arbeitgebers**

(1) Kommission Arbeitsplatzanalyse

 Zur Beurteilung der Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen wird eine Kommission, bestehend aus Vertretern des Arbeitgebers und des Betriebsrats, gebildet. Zu den Arbeitgebervertretern gehören in jedem Fall der vom Vorstand bestellte Leiter der Kommission, die Betriebsärztin und ein Mitarbeiter der Betriebssicherheit. Die Arbeitgebervertreter informieren die Arbeitnehmervertreter in der Kommission jeweils über den aktuellen Stand der Rechtsvorschriften zum Gesundheitsschutz an Bildschirmarbeitsplätzen und den daraus entwickelten Standards. Die Arbeitnehmervertreter haben das Recht, ihrerseits Standards vorzuschlagen.

(2) Arbeitsplatzanalyse

 Der Arbeitgeber hat eine Analyse der Arbeitsplätze durchzuführen und die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen zu beurteilen, die dort für die beschäftigten Arbeitnehmer vorliegen. Dies gilt insbesondere für die mögliche Gefährdung des Sehvermögens sowie für körperliche Probleme und psychische Belastungen. Der Verfahrensablauf der Analyse wurde in der Kommission einvernehmlich festgelegt. Die Analyse wird mindestens alle drei Jahre stichprobenweise an jeweils 100 Arbeitsplätzen wiederholt, frühestens im Jahr ...

(3) Anforderungen an die Gestaltung

 Die Ergebnisse der Arbeitsplatzanalysen werden in der Kommission Arbeitsplatzanalyse umfassend beraten. Der Arbeitgeber hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Bildschirmarbeitsplätze den Anforderungen des Anhangs zur BildscharbV und sonstiger Rechtsvorschriften entsprechen. Der Betriebsrat hat das Recht, beim Arbeitgeber Maßnahmen zu beantragen, die über die geltenden Rechtsvorschriften hinausgehen. Die Ablehnung eines solchen Antrags ist ausführlich zu begründen.

 Bei Bildschirmarbeitsplätzen, die zum 1. Dezember 1996 (Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der BildscharbV) in Betrieb waren, hat der Arbeitgeber die geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1 dann zu treffen,

• wenn diese Arbeitsplätze wesentlich geändert werden oder

• wenn die Analyse der Arbeitsplätze nach Nummer 1 ergibt, dass durch die Arbeit an diesen Arbeitsplätzen Leben oder Gesundheit der Beschäftigten gefährdet ist,

• spätestens jedoch bis zum ...

(4) Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer

(1) Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung am Bildschirmarbeitsplatz und bei Veränderungen in ihrem Arbeitsbereich über alle ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz betreffenden Fragen, insbesondere über die für die Arbeitsplätze getroffenen Maßnahmen, zu unterrichten und zu schulen.

(2) Der Betriebsrat hat bei der Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mitzubestimmen.

**§ 3 Aufgaben und Rechte des Betriebsrats**

(1) Der Betriebsrat hat das Recht, die Einhaltung der Betriebsvereinbarung jederzeit zu über-prüfen. Dafür sind dem Betriebsrat auf Anforderung die vollständigen Systemunterlagen der mit den EDV-Anlagen und den angeschlossenen Bildschirmen verwendeten Programme zur Verfügung zu stellen.

(2) Mitglieder des Betriebsrats sind berechtigt, im Rahmen des § 37 Abs. 6 BetrVG an Schulungen über EDV-Anlagen und der damit zusammenhängenden Probleme teilzunehmen.

(3) Der Betriebsrat ist berechtigt, im Rahmen des § 80 Abs. 3 BetrVG nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber externe Sachverständige hinzuziehen. Die Kosten für externe Sachverständige trägt der Arbeitgeber.